



Pädagogische Hochschule Tirol

**Mitteilungsblatt der
Pädagogischen Hochschule Tirol**
Studienjahr 2022/23
Innsbruck, 28. 2. 2023
15. Stück

Pastorstraße 7, 6020 Innsbruck
+43 512 599 23
office@ph-tirol.ac.at
www.ph-tirol.ac.at

Korrektur eines Formalfehlers hinsichtlich der Frist für die
Beurteilung von Masterarbeiten betreffend

- die Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit,
- das Curriculum für das Masterstudium Lehramt
Primarstufe,
- das Curriculum für das Masterstudium Lehramt
Primarstufe mit Ergänzung der fachlichen Vertiefung
Inklusion,
- das Curriculum für das Masterstudium Sekundarstufe
Berufsbildung mit den Vertiefungsoptionen
Erwachsenenbildung und Weiterbildungsmanagement
und Inklusive Berufliche Bildung



Korrektur eines Formalfehlers hinsichtlich der Frist für die Beurteilung von Masterarbeiten betreffend die Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit, das Curriculum für das Masterstudium Lehramt Primarstufe, das Curriculum für das Masterstudium Lehramt Primarstufe mit Ergänzung der fachlichen Vertiefung Inklusion, das Curriculum für das Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung mit den Vertiefungsoptionen Erwachsenenbildung und Weiterbildungsmanagement und Inklusive Berufliche Bildung

Gemäß § 46 Abs. 1 erster Satz Hochschulgesetz 2005 idgF (HG) ist die Beurteilung von Prüfungen und wissenschaftlichen sowie künstlerischen Arbeiten jeweils durch ein Zeugnis zu beurkunden. Gemäß § 46 Abs. 5 erster Satz HG sind die Zeugnisse unverzüglich, längstens jedoch innerhalb von vier Wochen nach Erbringung der zu beurteilenden Leistung auszustellen.

Gemäß § 46 Abs. 1 und 5 HG iVm § 32 Abs. 2 Z 7 HG beschließen Rektorat und Hochschulkollegium folgende Korrektur eines Formalfehlers

- in den Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit,
- im Curriculum für das Masterstudium Lehramt Primarstufe,
- im Curriculum für das Masterstudium Lehramt Primarstufe mit Ergänzung der fachlichen Vertiefung Inklusion,
- im Curriculum für das Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung mit den Vertiefungsoptionen Erwachsenenbildung und Weiterbildungsmanagement und Inklusive Berufliche Bildung:

§ 1 Frist für die Beurteilung der Masterarbeit

- (1) In Punkt 8., 2. Absatz, 2. Satz der Richtlinien für das Verfassen der Masterarbeit, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 17, Studienjahr 2020/21, wird die Wortfolge „zwei Monaten“ gestrichen und mit der Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt, sodass der 2. Satz lautet: „Diese oder dieser hat die Arbeit innerhalb von vier Wochen ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen.“
- (2) In Punkt 3.9. Buchstabe o) erster Satz des Curriculums für das Masterstudium Lehramt Primarstufe mit Ergänzung der fachlichen Vertiefung Inklusion, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 22, Studienjahr 2019/20, sowie in Punkt 3.9. Buchstabe o) erster Satz des Curriculums für das Masterstudium Lehramt Primarstufe, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 25, Studienjahr 2018/19, wird jeweils die Wortfolge „zwei Monaten“ gestrichen und mit der Wortfolge „vier Wochen“ ersetzt, sodass der 1. Satz lautet: „Die Betreuer*innen haben die Arbeit innerhalb von vier Wochen ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala (vgl. Pkt. 3.6b) und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen.“



- (3) In Punkt 5.10. Buchstabe n) zweiter Satz des Curriculums für das Masterstudium Sekundarstufe Berufsbildung mit den Vertiefungsoptionen ERWACHSENENBILDUNG und WEITERBILDUNGSMANAGEMENT und INKLUSIVE BERUFLICHE BILDUNG, veröffentlicht im Mitteilungsblatt Nr. 38, Studienjahr 2018/19, wird die Wortfolge „zwei Monaten der in den Richtlinien der Pädagogischen Hochschule Tirol für das Verfassen der Masterarbeit in der Sekundarstufe Berufsbildung festgelegten Frist“ gestrichen und mit der Wortfolge „vier Wochen ab der Einreichung“ ersetzt, sodass der 2. Satz lautet: „Diese oder dieser hat die Arbeit innerhalb von vier Wochen ab der Einreichung nach der fünfstufigen Notenskala (vgl. Pkt. 5.6) und mit nachvollziehbarer schriftlicher Begründung zu beurteilen.“

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Verlautbarung tritt am Tag nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Tirol in Kraft.

Innsbruck, am 01.03.2023
Für das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Tirol:

Rektorin
Mag. Dr. Regine Mathies, BEd